



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

90. Jahrgang

Nr. 3

27. Februar 1997

---

### INHALT

---

| Nr. |   | Seite | Nr. |   | Seite |
|-----|---|-------|-----|---|-------|
| 134 | Einladung zur Chrisam-Messe   | 350   | 141 | Neuer Gebäudeversicherungsvertrag                 | 359   |
| 135 | Diözesankirchensteuerbeschuß für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 für die Diözese Speyer | 350   | 142 | Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung | 368   |
| 136 | Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen  | 351   | 143 | Pastoraltage 1997                                 | 369   |
| 137 | Kollekte für das Heilige Land Palmsonntag 1997  | 356   | 144 | Einführungskurs für Kommunionhelfer               | 369   |
| 138 | Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora       | 357   | 145 | Urlaubsvertretung durch ausländische Priester     | 370   |
| 139 | Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora                       | 357   | 146 | Warnung   | 370   |
| 140 | Eucharistischer Weltkongress in Breslau   | 358   | 147 | Wohnung für Ruhestandgeistlichen                  | 370   |
|     |   |       | 148 | Exerzitienangebote                                | 370   |
|     |   |       |     | Dienstnachrichten                                 | 373   |

---

## Der Bischof von Speyer

### 134 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Jugendlichen, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am **Mittwoch der Karwoche, 26. März 1997, 17.00 Uhr im Dom** stattfindet. Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor.

Firmlinge der Dompfarrei zu Speyer werden die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor, um **16.30 Uhr**, ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen. Diese Einstimmung wird auch unser Bischof mitgestalten.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer, Telefon 0 62 32 / 10 23 45.

### 135 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil –)

Der Diözesansteuerrat der Diözese Speyer hat am 5. Dezember 1996 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 AZ Rheinland-Pfalz – S 2447 A-442-, Saarland – B/II – 423/90 – S 2447 A-, BStBl 1990 Teil I Seite 773) galten für 1997 fort. Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteu-

ergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Vorstehender Diözesankirchensteuerbeschuß wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 5. Dezember 1996

*+ Anton Neugebauer*

Bischof von Speyer

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für die Diözese Speyer vom 5. Dezember 1996 für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1997 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. 02. 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 18. Dezember 1996

Ministerium für Kultur,  
Jugend, Familie und Frauen

Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Anton Neugebauer

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Dr. Jörg Giloy

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschuß für das Haushaltsjahr 1997 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes vom 1. 7. 1977 (Amtsbl. des Saarlandes 1977, S. 599) anerkannt.

Saarbrücken, den 19. Dezember 1996

Ministerium für Wirtschaft  
und Finanzen

In Vertretung  
Dr. Christmann

Ministerium für Bildung,  
Kultur und Wissenschaft

In Vertretung  
Dr. Pernice

## **Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.**

### **136 Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen**

#### **Vereinbarung**

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche der Pfalz schließen im Einvernehmen mit dem Bischoflichen Ordinariat und dem protestantischen Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:

## § 1

### **Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen**

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung:

„Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“.

(2) An der Arbeitsgemeinschaft wirken alle kirchlichen Sozialstationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit, die

- in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
- die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsberechtigte Spaltenverbände anerkennen,
- den BAT oder die AVR und eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden und
- ihre Satzung kirchenaufsichtlich haben genehmigen lassen.

(3) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) gegenseitiger Austausch und gemeinsame Willensbildung;
- b) Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ökumenischen Sozialstationen zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk;
- c) die Förderung und Unterstützung der caritativ/diakonischen Zielsetzung sowie die Weiterentwicklung und Darstellung der Arbeit;
- d) Unterstützung der Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung.

## § 2

### **Dienststelle**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei den Spaltenverbänden eine Dienststelle gebildet.

(2) Für die Regelung der Rechtsbeziehungen zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle gelten die Bestimmungen des Anstellungsverbandes in vollem Umfang.

(3) Der Dienststelle obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge auf die kirchliche Anerkennung der Ökumenischen Sozialstationen;
  - b) die Stellungnahme zu Satzungsentwürfen und -änderungen einzelner Ökumenischer Sozialstationen;
  - c) die Einsichtnahme in die Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen (Bilanz mit GuV) der Ökumenischen Sozialstationen;
  - d) Unterstützung bei Anträgen für die Gewährung von Zuschüssen;
  - e) die Beratung der Ökumenischen Sozialstationen, der Krankenpflegevereine und der Kirchengemeinden im Rahmen von § 1 Abs. 3.
- (4) Die mit der Einrichtung und Führung der Dienststelle verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch Mittel der Spaltenverbände, Umlagen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

### **§ 3**

#### **Außenvetrtretung**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird im turnusmäßigen Wechsel von jeweils zwei Jahren von einem der beiden Spaltenverbände vertreten.
- (2) Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spaltenverbände gemeinsam.

### **§ 4**

#### **Gremien der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Gremien:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) den Vorstand.

### **§ 5**

#### **Die Vertreterversammlung**

- (1) In die Vertreterversammlung entsendet jede Ökumenische Sozialstation je eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter(in).
- (2) Im Auftrag der Ökumenischen Sozialstationen können weitere Personen beratend an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (3) Die Vertreterversammlung kann Arbeitsausschüsse bilden, die Beschlüsanträge für die Vertreterversammlung vorbereiten können. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
- a) den gegenseitigen Informationsaustausch;
  - b) die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 1 Abs. 3 a), b) und c);
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  - d) Erscheinungsbild, Leitbild und notwendige Gemeinsamkeiten der Ökumenischen Sozialstationen;
  - e) Beschußfassung über die Höhe der Umlage;
  - f) Empfehlungen zu Änderungen dieser Vereinbarung;
  - g) Verabschiedung von Geschäftsordnungen nach Abs. 3;
  - h) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Beschußfassungen nach lit. e), f) und g) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Wahl nach lit. h) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) je ein Vertreter der beiden Spitzenverbände;
  - b) sechs weitere gewählte Mitglieder.
- Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstandes Fachkräfte der Dienststelle teil, die jeweils von den Vorstandsmitgliedern gemäß lit. a) bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 lit. b) werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder sind aus der Mitte der Vertreterversammlung (§ 5 Abs. 1 und 2) unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte zu wählen.
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vertreter desjenigen Spitzenverbandes, der die Außenvertretung gemäß § 3 wahrt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 lit. b) aus deren Mitte gewählt.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vorbereitung der Vertreterversammlungen;
- b) Koordinierung der Aktivitäten und die Gesamtplanung;
- c) Prüfung der vorgelegten Nachweise über die Umlagen.

## § 7

### **Sitzungen der Gremien**

(1) Die Gremien werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Vertreterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, der Vorstand mindestens zweimal im Jahr. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens sieben Ökumenische Sozialstationen unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen.

(3) Die Vertreterversammlung und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschußunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung bzw. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, fassen beide Gremien ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmennthalungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht teil. Das Stimmrecht umfaßt in jedem Fall nur eine Stimme.

(6) Über die Sitzungen beider Gremien ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Verbindlichkeit von Beschlüssen**

Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung haben gegenüber den vertragschließenden Spitzenverbänden nur empfehlenden Charakter.

### § 9

#### **Schlußbestimmungen**

Diese Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Landeskirchenrat und Bischöflichen Ordinariat. Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

### § 10

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 18. August 1975 außer Kraft.

Speyer, den 16. 1. 1997

Für den Caritasverband

Henrich  
(Caritasdirektor)

Für das Diakonische Werk

Theysohn  
(Landesparrer für Diakonie)

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **137 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 23. März 1997**

Die Kirche des Heiligen Landes sieht sich heute vor drei große Schwierigkeiten gestellt, die sie in ihrer Existenz gefährden: die schlechte sozial-ökonomische Lage der einheimischen Christen, die zum größten Teil Palästinenser sind; der wachsende religiöse Fundamentalismus, unter dem die Christen als Minderheit zu leiden haben; und vor allem die Auswanderung der Christen, die in ihrer Heimat keine Zukunft mehr sehen. Der in Gang gekommene Friedensprozeß wird an diesen Problemen kaum etwas ändern.

Papst Paul VI. war der erste, der einen Appell an die Weltkirche zur Unterstützung der christlichen Minderheit im Heiligen Land gerichtet hat, um der Auswanderung der Christen Einhalt zu gebieten. Er hat heute nichts von seiner Dringlichkeit verloren.

Durch die Heilig-Land-Kollekte der Karwoche ist die Weltkirche eingeladen, der Mutterkirche von Jerusalem zum Überleben zu helfen. Der Ertrag der Sammlung dient den seelsorglichen Aufgaben, dem Erhalt der so-

zialen Einrichtungen, der christlichen Schulen, Waisenhäuser und Kinderkliniken, der Unterstützung der armen einheimischen Christengemeinden, dem Bau von Wohnungen für bedürftige christliche Familien, und nicht zuletzt der Pflege der christlichen Heiligtümer.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Land, Köln, wird an die einzelnen Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte versenden.

### **138 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezugsschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder mit Benennung konkreter Projekte, Opfertüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

### **139 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, z. B. in der besonderen Situation Ostdeutschlands, gehören: die Unterstützung der Sakramentenvorbereitung; die Bezugsschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen (RKW); die Verkehrshilfe wegen der oftmals weiten Wege zum Religionsunterricht und zu Gruppenstunden; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür, entsprechend den Angaben der Bischoflichen Sekretariate, Briefe an die Firmbewerber mit Benennung konkreter Projekte, Opftüten „Mithelfen durch Teilen“ und Dankkarten.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Gefirmten“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

#### **140 Eucharistischer Weltkongress in Breslau**

Der **46. Eucharistische Weltkongress wird vom 25. Mai bis 1. Juni 1997 in Breslau** stattfinden. Er steht unter dem Motto „**Eucharistie und Freiheit**“. Der Kongress wird die Gelegenheit bieten, im Licht der Eucharistie den Freiheitsgedanken im Blick auf die gegenwärtige Weltsituation vom christlichen Ansatz her neu zu beleuchten und Hilfe für eine rechtes Verständnis von Freiheit in unserer Zeit zu geben.

Ziel der in der Regel alle vier Jahre stattfindenden Eucharistischen Kongresse ist es, die Gläubigen zur Feier und Verehrung der Eucharistie zu bewegen. Der Kongress will dabei **weltweit** ein geistliches Ereignis sein und überall hin ausstrahlen. Da nur relativ wenige Gläubige direkt an den Veranstaltungen in Breslau teilnehmen können, und die Teilhabe nicht nur auf die Tage der Veranstaltung im Juni beschränkt sein soll, sind auch die Katholiken in den einzelnen Ortskirchen, vor allem zu Hause in den Pfarreien sowie in den verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften, Verbänden und Bewegungen zum Mitvollzug und zur Mitfeier eingeladen. Höhepunkt der Veranstaltungen in Breslau wird am 1. Juni die „Satio Orbis“ sein, die große gemeinsame „Meßfeier des ganzen Erdkreises“. An diesem Sonntag sollten alle Pfarrgemeinden die sonntägliche Liturgie bewußt in geistiger Verbindung mit dem Eucharistischen Weltkongress feiern. Ebenso kann das diesjährige Fronleichnamsfest, das in die Woche des Kongresses fällt, unter das Thema des Kongresses „Eucharistie und Freiheit“ gestellt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, erschien in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe „Arbeitshilfen“ eine Handreichung. Sie möchte Impulse und Anregungen geben, den Eucharistischen Weltkongress und seine Anliegen auch in den einzelnen Pfarrgemeinden aufzugreifen und mitzufeiern. Die Handreichung liegt dieser Nummer des OVB bei.

## **141 Neuer Gebäudeversicherungsvertrag LK15100**

Ab dem 01.01.1997 besteht zwischen der Diözese Speyer und der Versicherungskammer Bayern ein neuer Sammelvertrag zur Gebäudeversicherung.

Bei der künftigen Handhabung, sind die Änderungen zu kirchlichen Gebäuden (z.B. Kauf, Verkauf, An-, Um- und Neubau) dem Bischoflichen Ordinariat anzuseigen. Eine Ausweisung der Vorsorgeversicherung im Versicherungsschein erfolgt nicht mehr und diese wird auch künftig nicht mehr abgeschlossen.

### **Teil I: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

#### *1. Risikotragung*

Risikoträger für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung ist die Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft.

Risikoträger für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel ist der Bayer. Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

#### *2. Vertragsgrundlagen*

2.1 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88) einschl. Datenschutzklausel, unabhängig von Art und Zweck des Gebäudes.

2.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

#### *3. Versicherungsnehmer/Versicherte*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

3.1 die Diözese,

3.2 den Bischoflichen Stuhl und das Domkapitel,

3.3 die unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden

3.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen der katholischen Jugend

3.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bil-

dungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

**4. Versicherungsumfang**

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 4.2 Leitungswasser,
- 4.3 Rohrbruch,
- 4.4 Frost,
- 4.5 Sturm,
- 4.6 Hagel

**5. Versicherte Sachen**

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr trägt

- 5.1 alle Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen;
- 5.2 Kircheneinrichtungen wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände.
- 5.3 Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befindet;
- 5.4 sonstige Grundstücksbestandteile (unbewegliche fest mit Grund und Boden verbundene Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden) auf dem Versicherungsgrundstück; insbesondere Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Stützmauern, freistehende Mauern, Pergolen, Einfriedungen, Gartentore, Schwimmbecken im Freien, Ständer, Masten, Hundezwinger, Kleintierställe, Kinderspielplätze, Müllbehälterboxen, Carports, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, elektrische Freileitungen soweit sie der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, Bepflanzungen;
- 5.5 Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;

- 5.6 Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen.

Nicht versichert sind Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen des Versicherungsnehmers/der Versicherten.

## 6. *Unterversicherung/Höherhaftung*

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung (Teil II der Veröffentlichung) die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte Neuwertversicherungssumme zugrundegelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, daß im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

## 7. *Versicherte Kosten*

- 7.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten

7.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten).

7.1.2 die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

7.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwehrungs- und Schadenminderungskosten).

7.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

Die Entschädigung für versicherte Kosten gem. Ziff. 7.1.1 mit 7.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 %, bei Gebäuden mit

überwiegender Wohnnutzung auf 15 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mind. DM 75.000,- max. aber bis zu DM 18 Mio. Ersatz geleistet.

- 7.2 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens DM 500.000,- Ersatz geleistet.

- 7.3 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens DM 500.000,- Ersatz geleistet.

- 7.4 Ersetzt werden auch Kosten, die der Versicherungsnehmer/Versicherte aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß.

Für Aufwendungen gemäß Ziff. 7.4, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung DM 200.000,-; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 %, höchstens DM 10.000,-.

## 8. *Neuwertversicherung*

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

#### *9. Versicherungsort*

Versicherungsort der versicherten Sachen innerhalb Deutschlands ist das jeweilige Grundstück, auf dem sie sich bestimmungsgemäß befinden. Außerhalb Deutschlands sind Sachen nur dann versichert, wenn die Versicherer ausdrücklich den Versicherungsschutz bestätigen.

#### *10. Subsidiarität*

- 10.1 Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- 10.2 Für Risiken, für die bereits der Versicherungsnehmer/der Versicherte die Gefahr trägt, jedoch noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit diese einen erweiterten Versicherungsschutz bieten.

#### *11. Betreuungsvereinbarung*

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Herrn Valentin Gassenhuber, Auf der Eierwiese 3a, 82031 Grünwald betreut. Der Aussendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen entgegenzunehmen.

### **Teil II: BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDE-BRAND-VERSICHERUNG**

#### *1. Deckungsbeginn*

Bei Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten beginnt der Versicherungsschutz in der Gebäude-Brandversicherung für die Gebäudebauleistungen ab deren Verbindungen mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

#### *2. Bestandsfortschreibung:*

Bestandsänderungen sind qualitative und/oder quantitative Zu- oder Abgänge von versicherten Sachen.

##### *2.1 Baumaßnahmen*

Bestandsänderungen in Form von Baumaßnahmen sind insbesondere Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen oder Abbrüche. Sobald der Versicherungsnehmer/Versicherte nach dem Bauvertrag als

Auftraggeber (Bauherr) auftritt, ist eine Baumaßnahme aufgrund der Brand-Bauleistungen eine Bestandsänderung im Sinne dieser Bestimmung.

Zum 01. Juli eines jeden Jahres sind die Baumaßnahmen (Gesamtbausumme ohne Kosten für Grund und Boden) seit dem letzten Meldetag dem Außendienstbeauftragten bekanntzugeben, wobei der Baubeginn das Meldekriterium ist.

## 2.2 Rechtsänderungen

Rechtsänderungen, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von versicherten Sachen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte (z.B. vertragliche Versicherungsverpflichtungen), sind unverzüglich anzuseigen.

## 3. Bauleistungen

- 3.1 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zur Errichtung der Gebäude anfallenden Lieferungen und Leistungen (auch die zum Bau bestimmten auf der Baustelle lagernden Baustoffe) der am Bau beteiligten Auftragsnehmer sowie deren Subauftragsnehmer mitversichert.
- 3.2 Die Leistungsfreiheit des Gebäudebrandversicherers infolge vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden sowie Obliegenheitsverletzungen des Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, ist begrenzt auf den zu Schaden gekommenen Lieferungs- und Leistungsanteil des jeweils schadenstiftenden Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers.

## 4. Verwendung der Brandentschädigung

Nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen wird die Neuwertentschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten Sache zum gleichen Zweck und auf der gleichen Stelle ausgezahlt.

Falls die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt vereinbart, daß die Neuwertentschädigung auch geleistet wird, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diese mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei unveränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für Baumaßnahmen verwendet.

Die Neuwertentschädigung kann mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei veränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb Deutschlands für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei Ver-

wendung mit geänderter Zweckbestimmung bedarf es einer Vereinbarung mit dem Versicherer.

**5. Wiederaufbauprist**

Die Wiederaufbauprist beträgt fünf Jahre. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt worden sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

**6. Überspannungsschäden**

In Erweiterung der §§ 4 und 5 VGB 88 sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden an versicherten Sachen mitversichert.

**7. Brandschutzberatung**

Der Schadenverhütungsdienst des Gebäudebrandversicherers bietet beitragsfrei:

- ⇒ Brandschutztechnische Beratung für den vorbeugenden Brandschutz
- ⇒ Brandschutzkonzepte als Grundlage für kostengünstige Prämien
- ⇒ Durchführung von Betriebsbegehungen und Risikoanalysen
- ⇒ Sachverständigengutachten für baulichen Brandschutz gem. LBauO Rheinland-Pfalz bzw. Saarland
- ⇒ Schadenanalyse und Brandschutzberatung bei Wiederaufbau
- ⇒ Vorträge und Seminare zum baulichen und betrieblichen Brandschutz
- ⇒ Fachinformationen und Publikationen zur Schadenverhütung.

**Teil III: BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDE-LEITUNGSWASSER- UND GEBÄUDE-STURMVERSICHERUNG**

**1. Versicherte Gefahren/Schäden**

In Erweiterung der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert

- 1.1 alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – befindlichen Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versiche-

- rungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;
- 1.2 Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von DM 5.000,– je Schadenfall und Versicherungsort.
  2. *Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen*
    - 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmemetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
    - 2.2 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
      - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen,
      - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 2.1 genannten Anlagen.
    - 2.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

#### **Teil IV: GEMEINSAME BESONDERE VEREINBARUNGEN UND KLAUSEN**

##### **1. Irrtümlich nicht erfaßte Risiken**

Soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte seine sämtlichen versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren gem. § 4 Nr. 1 VGB 88 den Versicherern in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfaßte Gebäude gegen diese Gefahren bis zu einer Höchstentschädigung von DM 200 Mio für das einzelne Objekt versichert.

##### **2. Sicherheitsvorschriften**

- 2.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte und deren Repräsentanten sind nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne ihr Wissen begangen werden.

- 2.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder sonstige Genehmigungsbehörden zugestimmt haben, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 2.3 Werden bei Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
- 2.4 Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Bedingungen und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

### **3. Abschlagszahlung**

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann verlangen, daß die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

### **4. Kunstgegenstände**

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

### **5. Regreßverzicht**

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer/Versicherte Betriebsangehörigen sowie Betreuten gegenüber auf Ersatzansprüche für nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

## *6. Gebäude-Wertermittlung*

Die Ermittlung der Versicherungswerte erfolgt für den Versicherungsnehmer/Versicherten durch den Gebäude-Brandversicherer, ohne daß für diese Leistung Schätzkosten berechnet werden.

### **142 Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung – Kinder in Kinderhorten und Kinderkrippen jetzt auch gesetzlich unfallversichert**

Zum 1. Januar 1997 sind einige wichtige Änderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in Kraft getreten. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist nicht mehr in der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelt, sondern im VII. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Die aufgrund der Gesetzesänderung wichtigste Neuerung für den kirchlichen Bereich besteht darin, daß nunmehr nicht nur Kinder während des Besuches von Kindergärten kraft Gesetzes versichert sind, sondern auch Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, wie z.B. Kinderkrippen und Kinderhorten. Die entsprechende Neubestimmung lautet wie folgt:

#### **Kraft Gesetzes sind versichert**

**... Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).**

In dem erwähnten § 45 SGB VIII heißt es in Abs. 1:

„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.“ Gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII gelten die Absätze 1–3 entsprechend „für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten.“

Aufgrund vorstehender begrüßenswerter Gesetzesänderung können etwaige bisher bestehende private Unfallversicherungen für Hort- und Krippenkinder, die von den jeweiligen kirchlichen Trägern unterhalten werden, gekündigt werden. Unfälle von Hort- und Krippenkinder sind von den jeweiligen Einrichtungen ab 1. Januar 1997 direkt an die zuständige Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung zu melden, wie dies bisher bereits bei den Kindergartenkindern praktiziert wurde. Eine Meldung an das Bischöfliche Ordinariat ist nicht mehr erforderlich.

### **143    Pastoraltag 1997**

Die Pastoraltag 1997 finden statt

1. als Priestertag für Priester und Diakone im Bildungshaus Maria Rosenberg in Waldfischbach-Burgalben am **Mittwoch, dem 15. Oktober 1997**, mit Pater Dr. Reinhard Körner OCD (Kloster St. Teresa, Birkenwerder). Beginn 9.30 Uhr – Ende 17.00 Uhr. Thema: Impulse für eine Not-wen-dende Hirtenspiritualität.

Die Teilnahme ist für die im aktiven Dienst stehenden Priester verpflichtend, ebenso für die Diakone im Rahmen ihrer beruflichen Möglichkei-ten.

2. als Fortbildungstag für Pastoralreferenten/innen im Exerzitien- und Bildungshaus des Herz-Jesu-Klosters in Neustadt am **Donnerstag, dem 16. Oktober 1997**, mit Prof. Dr. Joachim Gnilka (Lehrstuhl für neutestamentliche Exegese und biblische Hermeneutik an der Universität München) Beginn 9.30 Uhr – Ende 17.00 Uhr.

Thema: „Die Synoptiker und ihre theologischen Konzepte“ – Die ver-schiedenen theologischen Entwürfe mit ihren Übereinstimmungen, ihrer Verschiedenheit und ihrer gemeinsamen Mitte –

Die Teilnahme ist für die Pastoralreferenten/innen verpflichtend. Die Ge-meindereferenten/innen sind ohne Verpflichtung zu diesem Fortbildungs-tag eingeladen.

Wegen der Vorbestellung des Essens bitten wir, **bis spätestens 6. Oktober 1997** die beiliegende Anmeldekarte an die Geschäftsstelle der Hauptab-teilung II, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer, zu schicken.

### **144    Einführungskurs für Kommunionhelfer**

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer findet am Samstag, 26. April 1997, 14.30 Uhr, in Kaiserslautern, Pfarrheim Maria Schutz, Bis-marckstr. 64–66, statt.

Die Benennung der Teilnehmer soll im Einverständnis mit dem Pfarrge-meinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kom-munionhelfer soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14tägigen Turnus ausgegangen werden.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter bis zum **12. April 1997** an das Bischöf-liche Ordinariat/Liturgiereferat gerichtet werden.

### **145 Urlaubsvertretung durch ausländische Priester**

In diesen Wochen gehen wieder zahlreiche Bewerbungen ausländischer Priester um die Übernahme einer Urlaubsvertretung im Sommer 1997 ein. Diese Bewerbungen erfolgen meist für einen oder mehrere Kalendermonate. Pfarrer, die mangels anderer Vertretungsmöglichkeiten eines dieser Angebote annehmen möchten, werden gebeten, ihren Sommerurlaub so zu planen, daß er innerhalb eines Kalendermonats liegt, und sich möglichst bald an das Bischöfliche Ordinariat – Herrn Huber, Telefon 0 62 32 / 10 23 04 – zu wenden.

### **146 Warnung**

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die nachfolgend bezeichnete Organisation aus Kamerun sich in betrügerischer Absicht an deutsche katholische Einrichtungen mit der Bitte um Unterstützung zum Kauf eines Autos gewandt hat.

Der Name der Organisation lautet: „**Equipe sacerdotale de la Paroisse St. André de Mougaz, c/o Abbé Jacques Kassimba Koussodou, Curé, B.P. 1027, Morigo-Centre, Diocèse de Oubala, Cameroun-Extreme Nord**“.

Die Orte Morigo, Mougaz oder Oubala existieren in Kamerun nicht.

### **147 Wohnung für Ruhestandsgeistlichen**

Das kath. Pfarrhaus in Gersheim (Dekan-Schindler-Str. 10, 66453 Gersheim) kann durch einen Ruhestandsgeistlichen bezogen werden. Bewerbungen sind an das kath. Pfarramt Reinheim, Kirchenstraße 4, 66453 Gersheim, Telefon 0 68 43 / 7 54 zu richten.

### **148 Exerzitienangebote**

#### **I.**

##### **1. Ignatianische Einzelexerzitien**

für Priester, Ordensleute und pastorale Mitarbeiter/innen

Impulse zur Schrift und Lebensbetrachtung, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, tägliches Einzelgespräch, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie, meditatives Singen.

Termin: 6.–13. Juli 1997

Begleitung: Ludwig Reichert, Frankfurt, P. Helmut Schlegel, Hofheim

**2. Biblische Impulse für unseren Glauben und unsere Verkündigung**

Exerzitien für Priester, Ordensleute und pastorale Mitarbeiter/innen  
Texte aus der Schrift, durchgehendes Schweigen, Liturgie, Gelegenheit zum Einzelgespräch.

Termin: 8.-13. September 1997

Begleitung: Prof. Dr. Alfons Deissler, Freiburg

Anmeldungen für beide Kurse bitte an das Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, Postfach 1203, 65719 Hofheim a. Ts., Telefon 061 92/990 40, Fax 061 92/9904 39.

**II.**

**3. „Komm, Hl. Geist, der Leben schafft, erfülle uns mit Deiner Kraft, Dein Schöpferwort rief uns zum Sein, nun hauch uns Gottes Odem ein.“** Zwei geistliche Impulse pro Tag, durchgehendes strenges Still-schweigen.

Termin: 19. bis 23. Mai 1997

Leiter: P. Joseph M. Kärtner, OSB

**4. „Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht.“**

Termin: 24. bis 28. November 1997

Leiter: P. Joseph M. Kärtner, OSB

Anmeldungen für beide Kurse bitte an die Benediktinerabtei Plankstetten, 92334 Berching, Haus St. Gregor, Telefon 084 62/2 06 30.

**III.**

**5. „Gott suchen und finden in allen Dingen“**

Termin: 25. bis 30. August 1997

Leiter: P. Josef Czerwinski SJ

**6. Der Glaube Abrahams – Lebenshilfe aus der Bibel**

Termin: 3. bis 8. November 1997

Leiter: P. Heinrich Ségur SJ

Anmeldungen für beide Kurse bitte an: Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, A-1130 Wien, Lainzer Str. 138, Telefon 02 22/804 75 93.

**7. „Bleibt in mir, dann bleibe ich in euch“ (Joh. 15, 4)**

Termin: 6. bis 9. Juli 1997

Leiter: Militärbischof Mag. Christian Werner

**8. „Nur eines ist notwendig“ (Lk 10, 42)**

Termin: 16. bis 20. November 1997

Leiter: Abtpräses Dr. Clemens Lashofer OSB, Stift Göttweig

Anmeldungen für beide Kurse bitte an: Exerzitienhaus St. Altmann,  
Stift Göttweig, A-3511 Furth, Telefon 02732/85581.

**9. „Kauf dir einen Acker in Anatot“ (Jer 32, 7)**

Termin: 6. bis 12. Juli 1997

Leiter: P. Klaus Schweigg SJ

Anmeldungen bitte an: Priesterseminar Linz A-4020 Linz, Harrachstr.  
7, Telefon 0732/771205.

**10. „Freut euch im Herrn zu jeder Zeit!“ (Phil 4, 4). Christ und  
Seelsorger nach dem Brief an die Philipper**

Termin: 7. bis 12. Juli 1997

Leiter: Pfr. Josef Brandner, München

Anmeldungen bitte an: Seminarzentrum Stift Schlägl, A-4160 Aigen,  
Telefon 07281/8801/Kl. 211.

**11. „Selig die Knechte, die der Herr wach findet, wenn er kommt“  
(Lk 13, 37)**

Termin: 13. bis 19. Juli 1997

Leiter: P. Kurt Udermann SJ

Anmeldungen bitte richten an das Collegium Canisianum, A-6020  
Innsbruck, Tschurtschenthalerstr. 7, Telefon 0512/594630.

**12. „Im Anschauen Deines Sohnes werden wir verwandelt“**

Termin: 18. bis 22. August 1997

Leiter: P. Michael Meßner SJ, Spiritual

Anmeldungen bitte an das Priesterseminar, Diözese Bozen-Brixen,  
Seminarplatz 4, I-39042 Brixen.

**IV.**

**13. Sportexerzitien – Besinnung und Bewegung**

für Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, ohne Altersbegrenzung

Der Sport (Gymnastik, Joggen, Schwimmen, wettkampffreie Spiele  
usw.) wird ohne Leistungsvergleich angeboten. Auch sportlich Un-  
geübte sind willkommen.

Termin: Männer vom 23. bis 27. Juni 1997  
Frauen vom 30. Juni bis 4. Juli 1997

Ort: DJK-Sportschule Münster/Westf.

Anmeldungen bitte an: Bischofliches Ordinariat, Referat Kirche und Sport, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon 06431/295455/456.

#### **14. Fastenwochen, Fastenkuren für Leib und Seele**

Sonnenhaus-Heilfasten: 1. Fasten nach Dr. Mayr, 2. Hinführung zur Stille, zur Meditation, 3. Einübung in einen bewußten, verantwortbaren Lebensstil im Alltag. – Elemente: Eutonie, Meditativer Tanz, „Tanz als Gebet“, leibhaftiges, existentielles Beten, Geistliche Impulse, Eucharistiefeier.

Termine: 7. bis 27. März 1997; 12. bis 20. April 1997; 19. Mai bis 1. Juni 1997; 7. bis 15. Juni 1997

Leitung: Sonnenhausmitarbeiter/innen, P. Bernhard Scherer SJ.

Ausführliche Informationen und Anmeldungen bei: Christliche Meditationsstätte, Sonnenhaus Beuron – Eine Welt, 88631 Beuron, Telefon 07466/209.

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennungen**

Kaplan Bernd Höckelsberger, Zweibrücken, wird mit Wirkung vom 15. 4. 1997 zum Administrator der Pfarrei Ludwigshafen St. Maria ernannt.

Auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates hat Bischof Dr. Anton Schlembach den Pfarrer August Dörzapf, Harthausen, zum Leiter des Pfarrverbandes Dudenhofen-Römerberg ernannt.

Auf Vorschlag des Malteser Hilfsdienstes e. V. der Diözese Speyer wurde Pfarrer Fredi Bernatz zum Diözesanseelsorger des Malteser Hilfsdienstes der Diözese Speyer ernannt.

### **Resignation**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Pfarrers Nikolaus Rutz, Imsweiler, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in den Ruhestand versetzt.

## **Verzicht**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Verzicht des Pfarrers Georg Niklas auf die Pfarrei Eisenberg St. Matthäus mit Wirkung vom 7. 1. 1997 angenommen. Pfarrer Niklas scheidet aus eigenem Entschluß aus dem Dienst der Diözese.

## **Ausschreibung**

Die Pfarrei Eisenberg St. Matthäus wird mit Frist zum 10. 2. 1997 zur Bewerbung ausgeschrieben.

## **Adressenänderungen**

Prälat Dr. Rudolf M o t z e n b ä c k e r , Alten- und Pflegeheim, Engelsgasse 2-4, 67346 Speyer, Telefon 0 62 32 / 62 01 40.

Studienrat Joachim R e g e r , Pommernstraße 35, 76877 Offenbach, Telefon 0 63 48 / 42 70.

## **Neue Telefon- und Faxnummern**

Herr Pfarrer i. R. Edgar Engel, Telefon 0 63 33 / 6 38 73

Herz-Jesu-Kloster Neustadt, Telefon 0 63 21 / 87 50

Kath. Pfarramt St. Hedwig, Ludwigshafen-Gartenstadt, Fax-Nr. 0 621 / 5 39 81 30

Kath. Pfarramt St. Michael, Ludwigshafen-Maudach, Telefon 0 621 / 5 38 00 00; Fax 0 621 / 5 38 00 20

Kath. Pfarramt St. Georg, Kirchmohr, Telefon 0 63 83 / 99 30 66

Kath. Pfarramt St. Pirmin, Pirmasens, Fax 0 63 31 / 28 37 16

Kath. Pfarramt St. Mauritius, Rülzheim, Telefon 0 72 72 / 91 95 27.

## **Berichtigung**

Telefon-Nummer Pfarrer Josef S t e i g e r , Lachen-Speyerdorf:  
0 63 27 / 10 41

## **Todesfall**

Am 8. Januar 1997 verschied Domvikar i. R. Heinrich H a m m e r im 85. Lebens- und 57. Priesterjahr.

Am 10. Februar 1997 verschied Pfarrer i. R. Fritz S c h w a r z im 77. Lebens- und 48. Priesterjahr.

R.I.P.

**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 236
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 237
3. Anmeldekarte „Pastoraltage“
4. Arbeitshilfen 134

---

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

27. Februar 1997